



## Kantonsratswahlen 2015: Informationen für Parteien

Mit Beschluss vom 3. September 2014 hat der Regierungsrat die Erneuerungswahl des Kantonsrates auf **Sonntag, den 12. April 2015**, angesetzt. Der Beschluss wurde am 12. September 2014 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die Wahlen finden nach den Vorschriften der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 statt.

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen / zu beachtende Vorschriften

Die Wahlvorschlagsformulare können unter [www.statistik.zh.ch/wahlvorschlagsformulare](http://www.statistik.zh.ch/wahlvorschlagsformulare) heruntergeladen werden. Bitte wählen Sie das für den entsprechenden Wahlkreis vorbereitete Formular. Für die erforderlichen Angaben und die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten - nebst den Vorgaben gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 3. September 2014 - die auf dem Tabellenblatt „Hinweise“ aufgeführten Bedingungen.

Der Wahlvorschlag darf maximal so viele Namen von Personen umfassen, wie der jeweilige Wahlkreis Sitze hat. Keine Person darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Personen, welche im entsprechenden Wahlkreis stimmberechtigt sind, unterzeichnet sein. Siehe dazu auch den Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2014.

Zu Ihrer Orientierung erhalten Sie angehängt das Beispiel eines Wahlvorschlagsformulars. Wir gehen davon aus, dass Sie die Wahlvorschlagsformulare von unserer Website herunterladen und auf dem Computer ausfüllen. Wir bitten Sie, zusätzlich zum offiziellen Formular, auf welchem alle Kandidierenden und alle Unterzeichnenden eigenhändig und handschriftlich unterschrieben haben, der Kreiswahlvorsteherschaft den Wahlvorschlag auch elektronisch zuzustellen.

### 2. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen / Zustelladresse

Die Wahlvorschläge sind im Doppel bis **spätestens Dienstag, den 3. Februar 2015, 16.00 Uhr** (mit A-Post bei Zustellung durch die Post) bei der für den Wahlkreis zuständigen Kreiswahlvorsteherschaft einzureichen. Die Adresse der zuständigen Kreiswahlvorsteherschaft finden Sie auf dem Blatt „Hinweise“ des Wahlvorschlagsformulars.

### 3. Listenbezeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und sich von den Bezeichnungen der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet. Weiter muss die Bezeichnung aus drucktechnischen Gründen möglichst kurz sein. Als Text für den Spaltentitel brauchen wir ausserdem eine Kurzbezeichnung mit maximal 8 Zeichen.



#### 4. Listengruppe / Abgabe einer Erklärung

Listen werden im Sinne von § 102 GPR als Listengruppe behandelt, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Unterzeichnenden der Liste eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der Direktion abgegeben haben, sämtliche Listen aus unterschiedlichen Wahlkreisen stammen und die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

Diese Erklärung ist auf dem Blatt „Vertreter“ abzugeben. Es ist dabei die gestellte Frage bezüglich Listengruppe durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auszufüllen. Listen, die zu einer Listengruppe gehören sollen, sind in allen Wahlkreisen buchstabengenau gleich zu bezeichnen. Bezeichnungen, die auf einen örtlichen Bezug hinweisen (z.B. „Winterthur“ oder „Oberland“) sind nicht zulässig. Wir bitten Sie, die entsprechende Koordination frühzeitig vorzunehmen.

Nur Listen mit genau gleicher Bezeichnung in allen Wahlkreisen können zu einer Listengruppe zusammengefasst werden. Bitte beachten Sie, dass Listenbezeichnungen mit unterschiedlichen Zusatzangaben dadurch ausgeschlossen sind. Die Kreiswahlvorsteherschaften sind ersucht, bei der Einreichung der Wahlvorschläge darauf zu achten. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

#### 5. Listennummern

Die Vergabe der Listennummern erfolgt nach § 92 GPR. Die in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat vertretenen Listen erhalten die Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Massgebend ist dabei die Vertretungsstärke zum Zeitpunkt der Wahlen 2011. Parteiaustritte oder Parteiübertritte von einzelnen Personen werden nicht berücksichtigt.

Die Listennummern 1 bis 10 sind unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Parteien eine Liste einreichen, bereits bestimmt:

Nummer	Partei	Abkürzung	Anzahl Sitze
1	Schweizerische Volkspartei	SVP	54
2	Sozialdemokratische Partei	SP	35
3	FDP.Die Liberalen	FDP	23
4	GRÜNE	GRÜNE	19
5	Grünliberale	glp	19
6	Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	9
7	Evangelische Volkspartei	EVP	7
8	Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	6
9	Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	5
10	Alternative Liste	AL	3



Den übrigen Listen wird unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Diese Auslosung findet am **Freitag, den 13. Februar 2015, 11.00 Uhr**, im Konferenzzentrum Walcheturm, Stampfenbachplatz, Zürich, statt. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Wahlvorschläge in bereinigter Fassung gemäss § 91 GPR und § 55 VPR vorliegen oder sich nachträglich nach abgeschlossener Prüfung der Wahlvorschläge andere Änderungen ergeben, die für einzelne Listen eine Neuzuteilung der Listennummer erfordern, bleibt für diese Listen die Durchführung einer weiteren Auslosung am Donnerstag, den 19. Februar 2015, 09.00 Uhr, am gleichen Ort gemäss separater Anordnung der Direktion der Justiz und des Innern vorbehalten.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein. Das Statistische Amt informiert die Listenvertreterinnen und Listenvertreter umgehend über das Ergebnis der Losziehung.